

Abwesenheiten im Unterrichtswesen

Laufbahnunterbrechung wegen Elternschaftsurlaub

GUW

Dauer: 4 Monate bei vollzeitiger Laufbahnunterbrechung
8 Monate bei halbezeitiger Laufbahnunterbrechung

Zeitweilige Personalmitglieder: befristet/unbefristet ab Dienstbeginn **Ja** unbefristet: **Ja**

Definitive Personalmitglieder:

Dir., Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinisches und sozialpsychologisches Pers.: **Ja**
Religionslehrer: **Ja**
SISEB: **Ja**
Verwaltungspersonal: **Ja**

Finanzielles Dienstalder: **Ja**

Mit Gehalt ? **Ja** Bei einer vollzeitigen LBU erhält das Personalmitglied kein Gehalt. Bei einer teilzeitigen LBU wird das Gehalt im Verhältnis zu den geleisteten Diensten gezahlt. Für die Zeit der Abwesenheit wird eine Zulage seitens des ONEM gezahlt.

Tätigkeit erlaubt ? **Ja** siehe Bemerkungen

Ersatz erlaubt ? **Ja**

Wird die Stelle vakant ? **Nein**

Kündbar ? **Ja** Aus außergewöhnlichen Gründen und unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 1 Monat kann dem Personalmitglied, das seine Laufbahn unterbrochen hat, gestattet werden, sein Amt wiederaufzunehmen oder wieder voll auszuüben. Das Amt darf allerdings auf keinen Fall nach dem 1. Mai wiederaufgenommen werden. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und wird dem für das Unterrichtswesen zuständigen Minister oder seinem Beauftragten durch den Schulleiter übermittelt. Bei Religionslehrern wird diesem Antrag das Einverständnis des Kultusträgers beigefügt.

Gesetzliche Bestimmungen:

ER-09.11.1994
D-11.12.2012

Prozedur:

Das Personalmitglied, das in den Genuss einer Laufbahnunterbrechung wegen Elternschaftsurlaub kommen möchte, reicht über den Schulleiter bzw. den Direktor beim Fachbereich Unterrichtspersonal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen schriftlichen Antrag (UADL-Formular) ein, in dem es angibt, ob es eine vollzeitige oder halbezeitige Laufbahnunterbrechung wählt. Der Antrag muss mindestens 30 Tage vor Beginn der Laufbahnunterbrechung eingereicht werden und das Datum anführen, an dem sie beginnt und an dem sie endet. Ist die o.e. Antragsfrist nicht eingehalten worden, kann der für das Unterrichtswesen zuständige Minister die Laufbahnunterbrechung dennoch gewähren, insofern die reibungslose Funktionsweise des Dienstes hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Vor Beginn der Laufbahnunterbrechung reicht das Personalmitglied entweder einen Auszug aus der Geburtsurkunde oder eine Bescheinigung der Adoption ein. Zusätzlich reicht es eine Bescheinigung der Einschreibung des Kindes im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Gemeinde ein, aus dem die Zusammensetzung der Familie ersichtlich wird.

Wichtige Bemerkungen:

Diese Form der Laufbahnunterbrechung kann sowohl vom Vater als auch von der Mutter in Anspruch genommen werden, um im Falle der Geburt oder der Adoption für ihr Kind zu sorgen.

Seit dem 1. September 2012 können bezuschusste Vertragsangestellte (BVA) die Laufbahnunterbrechung wegen Elternschaftsurlaub ebenfalls vollzeitig oder halbezeitig in Anspruch nehmen.

Definitiv ernannte oder auf unbestimmte Dauer zeitweilige bezeichnete Personalmitglieder können ihre Laufbahn nur vollständig unterbrechen, wenn sie ein Hauptamt bekleiden. Sie können ihre Laufbahn teilzeitig unterbrechen, wenn sie ein Hauptamt bekleiden und wenn die Anzahl Stunden im Amt bzw. in den Ämtern, in dem bzw. in denen sie definitiv ernannt bzw. auf unbestimmte Dauer zeitweilig bezeichnet sind, mindestens die Hälfte der Anzahl Stunden einer Vollzeitbeschäftigung ausmacht.

Personalmitglieder, die zeitweilig befristet oder auf unbestimmte Dauer ab Dienstbeginn bezeichnet sind, oder bezuschusste Vertragsangestellte können ihre Laufbahn nur vollständig unterbrechen, wenn sie ein Hauptamt bekleiden. Ferner muss die Bezeichnung bzw. Einstellung ab dem 1. September oder 1. Oktober für ein gesamtes Schuljahr oder Dienstjahr gelten. Sie können ihre Laufbahn teilweise unterbrechen, wenn sie ein Hauptamt bekleiden und wenn die Anzahl Stunden im Amt bzw. in den Ämtern, in dem bzw. in denen sie zeitweilig bezeichnet bzw. eingestellt sind, mindestens die Hälfte der Anzahl Stunden einer Vollzeitbeschäftigung ausmacht. Ferner muss auch in diesem Fall die Bezeichnung bzw. Einstellung ab dem 1. September oder 1. Oktober für ein gesamtes Schuljahr oder Dienstjahr gelten.

Die Laufbahnunterbrechung wird für einen ununterbrochenen Zeitraum gewährt, d.h. sie ist nicht aufteilbar. Wird nicht die maximale Urlaubsdauer beantragt (d.h. 4 Monate bei einer vollzeitigen LBU bzw. 8 Monate bei einer halbzzeitigen LBU), verfallen die nicht in Anspruch genommenen Monate.

Damit Anspruch auf den Elternschaftsurlaub besteht, muss das Kind, für das der Urlaub beantragt wird, die nachstehende Altersbedingung erfüllt. Diese Bedingung muss zu Beginn des Urlaubs erfüllt sein:

- Bei der Geburt eines Kindes: das Recht auf den Urlaub besteht, wenn das Kind zu Beginn des beantragten Urlaubs noch keine 12 Jahre alt ist.
- Bei der Adoption eines Kindes: das Recht auf den Urlaub besteht, wenn das Kind bereits im Bevölkerungsregister oder Fremdenregister der Gemeinde, in der das Personalmitglied seinen Wohnsitz hat, eingetragen ist, und wenn es zu Beginn des beantragten Urlaubs noch keine 12 Jahre alt ist.
- Wenn das Kind eine körperliche oder geistige Behinderung aufweist (mind. 66 % oder mindestens 4 Punkte in der Säule 1 oder mindestens 9 Punkte in sämtlichen drei Säulen): das Recht auf den Urlaub besteht, wenn das Kind zu Beginn des beantragten Urlaubs noch keine 21 Jahre alt ist.

Bei einer Adoption kann die Laufbahnunterbrechung während eines Zeitraumes gewährt werden, der am Tag der Einschreibung des Kindes als Familienmitglied im Bevölkerungsregister oder im Fremdenregister der Gemeinde, in dem das Personalmitglied seinen Wohnsitz hat, beginnt und spätestens mit der Vollendung des 12. Lebensjahres endet. Bei einem Kind mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung (mind. 66 % oder 4 Punkte) wird diese Schwelle auf das Alter von 21 Jahren angehoben.

Für die durch das Dekret vom 11. Dezember 2012 eingeführte zusätzliche Urlaubszeitspanne (d.h. der vierte Monat bei einer vollzeitigen Laufbahnunterbrechung bzw. der siebte und achte Monate bei einer halbzzeitigen Laufbahnunterbrechung) erhalten nur jene Personalmitglieder eine Laufbahnunterbrechungszulage seitens des ONEM, deren Kind nach dem 8. März 2012 geboren oder adoptiert wurde.

Ein Mutterschaftsurlaub oder ein im Hinblick auf eine Adoption oder Pflegschaft gewährter Urlaub, der während der Laufbahnunterbrechung eintritt, setzt dieser kein Ende, setzt sie aber wohl aus.

Bei einer Zwillingsgeburt darf die Laufbahnunterbrechung wegen Elternschaftsurlaub zwei Mal in Anspruch genommen werden.

Bei Personalmitgliedern, die auf bestimmte Dauer zeitweilig bezeichnet sind, oder bezuschussten Vertragsangestellten endet der Urlaub spätestens an dem Tag, an dem die Bezeichnung bzw. Einstellung endet.

Die Dienstleistungen der Personalmitglieder, die ihre Laufbahn teilweise unterbrechen, werden auf höchstens 4 Tage pro Woche verteilt. Bei einer halbzzeitigen Laufbahnunterbrechung gilt zusätzlich, dass die Dienstleistungen auf höchstens 6 Halbtage pro Woche begrenzt werden.

Im Anschluss an die Laufbahnunterbrechung hat das Personalmitglied das Recht, an seinen früheren Arbeitsplatz zurückzukehren oder, wenn dies nicht möglich ist, eine gleichwertige ähnliche Arbeit zugewiesen zu bekommen. Gleichzeitig hat das Personalmitglied die Möglichkeit, eine Anpassung der Arbeitszeit für eine Dauer von 6 Monaten im Anschluss an den Urlaub zu beantragen. Der Antrag auf Anpassung der Arbeitszeit muss mindestens 3 Wochen vor dem Ende des Urlaubs über den Schulleiter schriftlich beim Schulträger eingereicht werden, der die Entscheidung in Absprache mit dem Schulleiter trifft. Bei Ablehnung des Antrags wird die Begründung dem Personalmitglied mindestens eine Woche vor dem Ende des Urlaubs schriftlich mitgeteilt.

Diese Form der Laufbahnunterbrechung wird, wenn sie nach dem 1. Januar 2012 in Anspruch genommen wurde, bei der Berechnung der Pension ohne Einschränkung berücksichtigt. Eine Validierung ist nicht erforderlich.

Eine Laufbahnunterbrechung wegen Elternschaftsurlaub, die vor dem 1. Januar 2012 in Anspruch genommen wurde, wird bei der Berechnung der Pension nur berücksichtigt, wenn sie entweder gratis zulässig war (hierzu gehören die ersten 12 Monate einer Laufbahnunterbrechung und weitere 24 Monate, wenn Kinderzulagen für ein Kind unter 6 Jahren bezogen wurden) oder validiert wurde und das zulässige Maximum von 60 Monaten Laufbahnunterbrechung zudem nicht überschritten wird.

Die Laufbahnunterbrechungszulage darf kumuliert werden mit folgenden Einkünften:

- a) den Einkünften aus einer besoldeten nebenberuflichen Arbeitnehmertätigkeit, falls diese Nebentätigkeit mindestens während der 3 Monate, die dem Beginn der Laufbahnunterbrechung vorangehen, ausgeübt worden ist. Da das Personalmitglied in den Monaten Juli und August nicht unterrichtet haben kann, wird in diesem Fall das vorhergehende Schuljahr als Referenzzeitraum herangezogen. Das Personalmitglied muss die Nebentätigkeit während mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten effektiv ausgeübt haben, dies ist durch die Kopie des Bezeichnungsbeschlusses (oder eines

ähnlichen Dokumentes) zu belegen. Eine Tätigkeit gilt als Nebentätigkeit, solange sie den Umfang der Laufbahnunterbrechung nicht überschreitet. Das Recht auf die Zulage geht verloren, sobald der Umfang dieser Nebentätigkeit erweitert wird.

b) den Einkünften aus einer Tätigkeit als Selbständiger unter folgenden Bedingungen:

- während maximal 12 Monaten, wenn es sich um eine vollzeitige Laufbahnunterbrechung handelt
- während maximal 24 Monaten, wenn es sich um eine halbzzeitige Laufbahnunterbrechung handelt und die selbständige Tätigkeit während der 12 Monate vor dem Beginn der halbzzeitigen Laufbahnunterbrechung bereits ausgeübt wurde;

c) den aus der Ausübung eines politischen Mandats stammenden Einkünften

Die Zulage darf nicht mit einer Pension zu Lasten der belgischen Staatskasse kumuliert werden. Eine Ausnahme bildet die Hinterbliebenenpension. Die Zulage darf während maximal 12 Kalendermonaten mit einer Hinterbliebenenpension kumuliert werden.

Der Bezug der LBU-Zulage ist vereinbar mit einer Tätigkeit als Freiwilliger (Ehrenamtlicher), insofern diese Tätigkeit kein Einkommen verschafft.

Wenn einem Personalmitglied in Laufbahnunterbrechung das Recht auf eine Laufbahnunterbrechungszulage verweigert wird auf Grund eines vom Regionalinspektor der Arbeitslosigkeit gefassten Beschlusses, so muss der Schulleiter den Fachbereich Unterrichtspersonal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft hiervon sofort in Kenntnis setzen. Die vollzeitige Laufbahnunterbrechung wird von Rechts wegen in eine Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen umgewandelt, und zwar von dem Zeitpunkt der Zulageverweigerung an bis zum vorgesehenen Enddatum der besagten Laufbahnunterbrechung. Die halbzzeitige Laufbahnunterbrechung wird in einen Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen aus persönlichen Gründen umgewandelt.

Personalmitgliedern in Auswahl- und Beförderungssämtern ist diese Form der Laufbahnunterbrechung zugänglich.